

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 14

Regen, 25.06.2014

Inhalt:

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 30.06.2014

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Reisachmühle“ am Wandlbach durch Frau und Herrn Kerschbaum, Zachenberg

Bienenseuchenverordnung – Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut; Allgemeinverfügung über einen neuen Sperrbezirk

Vollzug der Verwaltungsgerichtsordnung; Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte – Aufstellung der Vorschlagslisten für die Amtsperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Az. 100-014-12/5

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 30. Juni 2014

Am **Montag, dem 30. Juni 2014, 15.00 Uhr** findet im Besprechungszimmer neben dem Sitzungssaal des Landratsamtes Regen, die 1. Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** festgesetzt:

Öffentlicher Teil:

1. Zweckverband Volkshochschule für den Landkreis Regen;
Konzeptionelle Überlegungen zur Weiterentwicklung der VHS
2. Information und Beratung über die künftige Auslastung der Bayerwaldakademie
Weißenstein
3. Entwicklung der Berufsschullandschaft im Landkreis Regen
4. Staatliche Berufsschule Regen – Außenstelle Viechtach;
Ersatzneubau des Internats an der Hotelberufsschule Viechtach
Bekanntgabe von Auftragsvergaben im Wege von Eilhandlungen
-Heizungsanlage
-Sanitäranlage
-Tischler-Innenwandverkleidung
5. Schülerwohnheim an der Hotelberufsschule Viechtach;
Anpassung des Tagessatzes
6. Bericht zur Mensaverpflegung am Gymnasium Zwiesel und an der Siegfried-von-
Vege sack-Realschule Regen
7. EDV-Ausstattung an den in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen;
-Bericht zu den geplanten Investitionen
-Bericht zur Tablet-Klasse an der Staatl. Realschule Viechtach

Regen, 18.06.2014
Landratsamt Regen

gez.

A d a m
Landrat

Landratsamt Regen

Umweltamt

33-643 (9/III/13)

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-****Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(§ 3 a Satz 2 UVPG)**

Herr Karl-Heinz und Frau Elisabeth Kerschbaum, Reisachmühle 1, 94239 Zachenebrg, beantragen für den Betrieb der Wasserkraftanlage „Reisachmühle“ am Wandlbach die wasserrechtliche Bewilligung zum

- Aufstauen des Wandlbaches an der Wehranlage
- Ableiten von Wasser aus dem Wandlbach in den Oberwasserkanal
- Ableiten von Wasser vom Oberwasserkanal in die aufgeständerte Schussrinne
- Einleiten von Wasser aus dem Triebwerkskanal in den Wandlbach

Die beantragten Maßnahmen dienen der Stromerzeugung bzw. dem Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Des Weiteren beantragen Herr Karl-Heinz und Frau Elisabeth Kerschbaum die wasserrechtliche Gestattung zur Errichtung einer Tieraufstiegshilfe (Umgehungsfließgewässer), die Wiederherstellung des Oberwasserkanals und die Errichtung eines betonierten Oberwasserkanals bei der Wasserkraftanlage „Reisachmühle“.

Die beantragten Maßnahmen stellen Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich sind, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 24.06.2014

gez.

K r a u s

Oberregierungsrat

LANDRATSAMT REGEN
 Veterinäramt/Verbraucherschutz
 Az. 5651-01-AFB-A14-2

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
 (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung;**

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Nach Mitteilung des Amtstierarztes vom 24.06.2014 wurde bei den amtstierärztlichen Untersuchungen von Bienenständen im Sperrbezirk Regen (vgl. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 04.06.2014) am 23.06.2014 in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 03.06.2014 im Stadtgebiet Regen ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk amtlich festgestellt.

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit ergänzend zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 04.06.2014 das Gebiet in einem Umkreis von einem Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen neu betroffenen Bienenstand in der Stadt Regen zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst weiterhin folgende Ortschaften und Ortsteile:

<u>Gemeinde / Stadt</u>	<u>Ortschaft / Ortsteil</u>
Regen	Maschenberg
	Oleumhütte
	Richtplatz
	Schochert
	Sumpering

Die Grenzen des neuen Sperrbezirks sind in einer Karte (roter bzw. rechter Kreis), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

Ergänzend dazu wurde in der Karte auch der bestehende Sperrbezirk vom 04.06.2014 (blauer bzw. linker Kreis) dargestellt.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Regen, Veterinäramt, Bergstr. 10, 94209 Regen, Tel.: 09921/601-403, Fax: 09921/601-400 oder E-Mail: veterinaer@lra.landkreis-regen.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
3. Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift der Nr. 3.3. findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut im Sperrbezirk wird öffentlich bekannt gemacht, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 25.06.2014
Landratsamt Regen

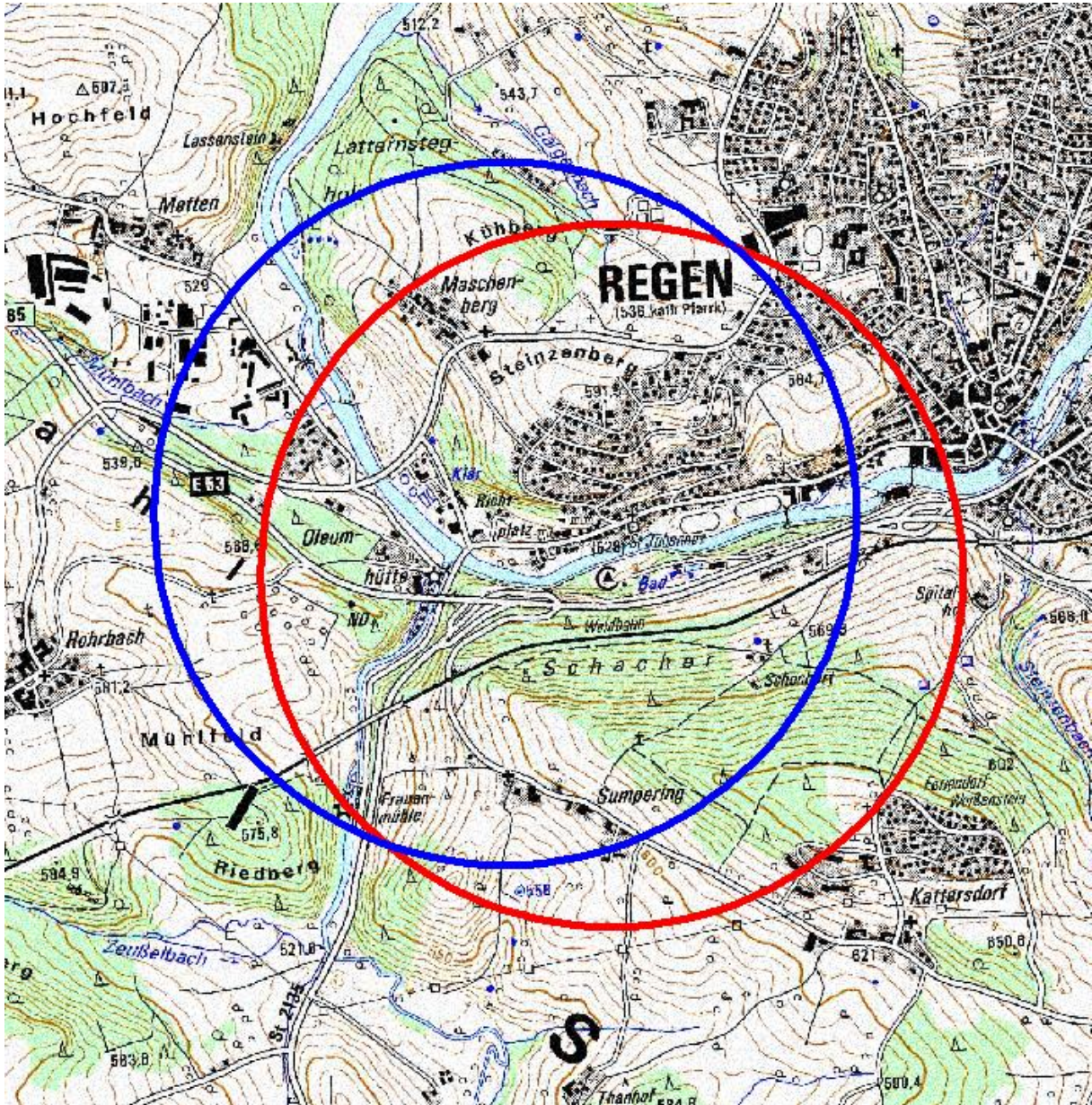
gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinär-
amt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der
allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 25.06.2014 Az. 5651-01-AFB-A14-2



Sperrbezirke Stadtgebiet Regen - Amerikanische Faulbrut der Bienen
 Karte Sperrbezirk vom 04.06.2014 (blau bzw. linker Kreis)
Karte Sperrbezirk (neu) - Stand: 24.06.2014 (rot bzw. rechter Kreis)

Az. 100-0062

**Vollzug der Verwaltungsgerichtsordnung;
Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte (§§ 25 ff VwGO);
Aufstellung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter durch die Landkreise und
kreisfreien Städte für die Amtsperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020**

Nach § 28 Abs. 1 VwGO stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Kreistag durch Beschluss.

Die letzte Vorschlagsliste wurde für die Amtszeit 2010/2015 aufgestellt.

Die Vorgesprochenen müssen Deutsche sein. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und während des letzten Jahres vor ihrer Wahl ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Verwaltungsgerichts Regensburg (Niederbayern und Oberpfalz) gehabt haben (§ 20 Satz 2 VwGO).

Nicht vorgeschlagen werden können (§§ 21, 22 VwGO):

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind;
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, die nicht das Wahlrecht zum Bayer. Landtag besitzen;
5. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, des Landtages, der Bundesregierung oder der Staatsregierung;
6. Richter;
7. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind;
8. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit;
9. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die dringende Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter für die Verwaltungsgerichte sind unter Angabe von Geburtsname, Familienname, Geburtstag, Wohnanschrift und Beruf beim Landratsamt Regen –Hauptamt-, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, einzureichen.

Regen, 25.06.2014
Landratsamt Regen

gez.

A d a m
Landrat

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebotene Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3245737725	11.03.2014	23.06.2014	Pöhn, Hentschel
3116019153	17.03.2014	23.06.2014	Pöhn, Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach